



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

88. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 7. Mai 1846 in Sachen des Brede zu Spork, Klägers gegen seine Mutter die Colona Brede das., Verklagte, Abtretung des Colonats betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

er das Erbrecht des Recursen. Beide stehen als Kinder der Erblasserin nach gemeinrechtlichen Principien gleich. Da aber das Colonatrecht eine Theilung des Colonats nicht will, sondern nur jedes Mal ein Kind als Erben anerkennt, und dabei den Söhnen einen Vorzug vor den Töchtern einräumt, so ist auch der Recurse Auerbe und schließt er die Recurrentin aus. Die Regel, daß die Söhne des Erblassers vor den Töchtern den Vorzug haben, ist eine allgemeine. Sie greift so lange Platz, als besondere Ausnahmen nicht begründet werden können. Eine Ausnahme findet observanzmäßig dann Statt, wenn Kinder verschiedener Ehen da sind. Diese Ausnahme paßt, wie oben ausgeführt worden, für den gegenwärtigen Fall nicht. Für den gegenwärtigen Fall ist auch direct weder im Gesetz noch in der Observanz eine Ausnahme begründet, oder von der Recurrentin als begründet behauptet worden. Folglich bleibt für den gegenwärtigen Fall die Regel unverletzt, und danach ist, wie gesagt, der Recurse Auerbe.

Die Entscheidung des Amtes Varenholz hat deshalb bestätigt, und da das Unterliegen in der Sache selbst die Verurtheilung in die Kosten als rechtliche Folge nach sich zieht, so hat auch die Recurrentin in die Kosten verurtheilt, mithin hat überall, wie im **Concluso** geschehen, erkannt werden müssen.

### N<sup>o</sup> 88.

Zur Sache Brede oder Fasse zu Sport, Klägers gegen seine Mutter die Colona Brede Nr. 7 das., Verklagte.

#### Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf des Klägers Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Der wider das Erkenntniß des Amtes Brake vom 4. Oct. v. J. ausgeführte Recurs aber wird verworfen.

#### Gründe.

Kläger kann in der That, trotz seiner Protestation wider diese Ansicht, die zuerst und hauptsächlich von ihm erhobene Klage nur auf ein durch unmittelbaren Uebergang von seinem Großvater auf ihn vermeintlich gelangtes Auerbenrecht gegründet haben, indem er ja die Verklagte allein als Interimswirthin, mithin als bloße Verwalterin seines Colonatrechts während seiner Minderjährigkeit, **in rubris** bezeichnet und die, nach erreichter Großjährigkeit nunmehr anforderbare, Abtretung des Colonats zu eigener Verwaltung von ihr begehrt. — Da aber die Verklagte, auch wenn der Vertrag von 1825 nicht in der Mitte läge, durch ihr Auerbenrecht, als Tochter des letzten Besitzers, nach dem Tode desselben wirklich Colonatseigentümerin geworden seyn würde: so stände dem Kläger, der ja,

wenn er überhaupt ein Anerberecht hätte, solches immer nur durch sie erworben haben könnte, doch nicht das geringste Recht zu, von ihr die Abtretung des Colonats zu begehren, so lange sie dasselbe noch bemeiern will; und die auf solche Abtretung gerichtete Klage würde also jeden Falls als noch zur Zeit unstatthaft zu verwerfen gewesen seyn.

Es ist nämlich bei der Augensälligkeit des Rechtsirrthums, in welchem Kläger befangen ist, kaum nöthig darauf aufmerksam zu machen, daß die hiesigen Gesetze

Polizeiordnung v. 1620. tit. X. §. 2.

Verordnung wegen der Leibzüchter v. 6. Febr. 1781.

unter den Stiefeltern, welche bei erlangter Volljährigkeit des Auerben auf die Leibzucht weichen sollen, nur diejenigen verstehen, deren Recht an dem Colonnate sich bloß auf eine ihnen in Folge ihrer Aufheirathung auf das Colonnat übertragene oder mitgewährte Interimswirthschaft beschränkt, daß aber die elterliche Person, welche Kraft eigenen Auerberechts das Colonnat erworben hat und darauf sitzt, wenn sie sich nicht etwa bei ihrer anderweiten Verheirathung verpflichtet, nach einer gewissen Reihe von Jahren, mit oder ohne den aufgeheiratheten Gatten, auf die Leibzucht zu ziehen, zur Abtretung des Colonats an ihren eventuellen Auerben gar nicht verbunden erscheint;

Vgl. Runde, von der Interimswirthschaft (2. Ausg. §. 7). vielmehr in *casu substrato* den beiden Verklagten sogar noch freisteht, das in Rede befindliche Colonnat zu verkaufen oder sonst *inter vivos* zu veräußern, ohne daß ein etwaiger Widerspruch des Klägers, selbst wenn dieser, was er nicht ist, präsumtiver Auerbe wäre, dagegen in Betracht gezogen werden dürfte.

f. Hagemann, pract. Erört. VI. p. 68.

Sodann darf auch hier schon zur Beseitigung einer eventuell vom Kläger aufgestellten Beschwerde erinnert werden, daß, wenn Kläger auch nach seiner Geburt und sonstigen Umständen als eventueller oder präsumtiver Auerbe zu dem Brand'schen Colonnate betrachtet werden könnte, ihm doch ein Recht, von den Verklagten zu verlangen, daß sie ihn mit seiner Familie bei sich auf dem Colonnate aufnehmen, noch keineswegs zustehen würde. Denn die sich allerdings bei Führer, (Meierrechtl. B. d. F. Lippe p. 66) findende Behauptung, es beruhe auf Landesobservanz daß dem verheiratheten Auerben mit dessen Familie auf dem Colonnate von den leiblichen Eltern Unterhalt gegeben werden müsse, ist ganz unbegründet und es sind die sich auf jene Meinung stützenden Klagen von beiden Obergerichten in mehreren Fällen verworfen worden.

Der Hauptpunct aber, auf welchen es ankommt, und welcher die erhobene Klage, also folgeweise auch den Recurs wider das die-

selbe verwerfende Erkenntniß des Amtes Braue, als in den Rechten ganz ungegründet erscheinen läßt, ist, daß Kläger so wenig ein eventuelles als ein actuelles Auerberecht an der qu. Brand'schen Halbmeierstätte hat.

Die Frage nämlich: ob das uneheliche Kind einer Auerbin zur Succession in das Colonat berufen sey, ist schlechthin zu verneinen, und — was hier beiläufig angemerkt werden kann — sie ist in dieser Verneinung bereits in einem vor etwa 16 Jahren von diesem Obergerichte an F. Regierung erstatteten Gutachten beantwortet.

Diese negative Entscheidung gründet sich in der ursprünglichen Natur des Colonatrechts, welche es nicht zuließ, daß eine noch unverheirathete Auerbin zur Bemeierung gelangte, vielmehr dieselbe erst dann zur Bewirthschaffung des Colonats zuließ, wenn sie sich mit einem tüchtigen Manne ehelich verbunden hatte, der nun *ex jure* seiner Ehefrau als Meyer betrachtet wurde.

Bül ow und Hagemann pr. Erört. IV. p. 67.

Niemand kann Auerbe seyn, als entweder derjenige, dessen Vater, wo nicht *proprio jure*, doch als Gatte einer Auerbin, als aufgeheiratheter Meyer, oder Stättebesitzer, anerkannt worden,

Hagemann, l. c. V. p. 205.

mag dieses nun, wie solches noch in andern Ländern geschieht, durch einen ausdrücklichen Act, durch Ertheilung eines Meierbriefes, oder durch Annahme des Weinkaufs, oder, wie es hier zu Lande seit 1808 bestimmt ist, der an die Stelle der gutherrlichen Abgaben getretenen Rente und der sonstigen Colonatsprästationen geschehen seyn; oder derjenige, dessen Vater als Gatte einer Auerbin, oder selbst als präsumtiver Auerbe, nur durch zu frühzeitigen Tod an der Erwerbung des Colonats gehindert worden ist.

Hagemann, l. c. VII. p. 187.

Hiernach ist es schon theoretisch unmöglich, daß nicht etwa durch nachfolgende Ehe legitimirte uneheliche Kinder einer Auerbin die Nachfolge im Colonate in Anspruch nehmen können, und die Praxis hat auch Nichts hieran geändert, so wie es denn auch keinen einzigen Fall geben wird, in welchem das uneheliche Kind einer Auerbin die Succession in das Colonat seiner Mutter gegen die eheliche Descendenz derselben im Wege Rechtsens erstritten hätte. Vielmehr zeigt das, auch von den Verklagten in ihrer Supplik zu den Acten erster Instanz in Bezug genommene Regierungsresolut vom 18. Mai 1786

bei Führer, l. c. §. 42. p. 56.

*per argumentum e contrario*, daß die hier angenommene Meinung auch höchsten Orts als die richtige anerkannt ist, und überdem noch, daß nicht etwa Vorkinder der Colonatsbesitzerin überhaupt, also auch uneheliche, sondern nur, wie es daselbst heißt, „die Kinder er-

ster Ehe vor denen der zweiten Ehe jederzeit den Vorzug bei der Succession im Colonnate haben sollen," welches denn auch mit dem Inhalte der oben allegirten Verordnung wegen der Leibzlichter von 1781 in den §§. 1. 2. 4. am besten übereinstimmt.

Die Gründe, auf welche der Anwalt des Klägers das von ihm behauptete Successionsrecht des unehelichen Vorkindes der Auerbin stützt, reduciren sich auf den allerdings unbestreitbaren Satz, daß **Spurii** nach den auch hier zu Lande geltenden gemeinen Rechten, zur Erbschaft ihrer Mutter gleich den ehelichen Kindern **ab intestato** berufen sind. — Allein hier ist ja nicht die Frage, ob Kläger nach dem dereinstigen Tode seiner Mutter diese mit seinen Halbgeschwistern solle beerben können, sondern ob ihm ein ganz singulaireres Successionsrecht in eine bestimmte Art von Gütern zustehe,

cf. Verordnung wegen der Gütergemeinschaft v. 1786. §. 4.  
ja, ob er **ratione** dieser Singularsuccession sogar ein **Vorrecht** vor den ehelichen Kindern seiner Mutter, insbesondere vor dem ältesten unter diesen, dem wirklichen präsumtiven Auerben habe, ein Vorrecht, welches in den Landestheilen, in denen vor der Verordnung vom 24. Sept. 1782

L. B. III. p. 25.

nicht die Primogenitur, sondern des Letztgeburtsrecht die Succession in die Bauergüter bestimmte, zu den widersinnigsten Consequenzen hätte führen können.

Neuere Meierordnungen haben, was zur Bestätigung der obigen, allein richtigen Theorie angeführt werden mag — die unehelichen Kinder von der Succession in die Colonnate ihrer Eltern ausdrücklich ganz ausgeschlossen.

Vgl. Hagemann, l. c. VI. p. 468.

„Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen sind, welche **per subsequens matrimonium** legitimirt worden, sind von der Erbfolge in die Meiergüter ausgeschlossen, diese mögen ihrem Vater oder ihrer Mutter eingethan gewesen seyn; auch gebürt denselben aus dem Meiergute kein Unterhalt, vielweniger eine Ausstattung.“

Nähme man wirklich ein Successionsrecht unehelicher Kinder der Auerbin im Colonnate an: so hätte **in casu substrato** bei der Verheirathung der Verklagten im Jahre 1825 gleich eine Interimswirthschaft angeordnet und eine Bestimmung von Meier- oder s. g. Mahljahren für den Mitverklagten, als Stiefvater, unbedingt, also nicht etwa bloß wie wirklich geschehen, in der Voraussetzung eines vom jetzigen Kläger auszugewinnenden Successionsrechts angeordnet werden müssen. Das brauchte aber nicht zu geschehen, weil die Anordnung einer Interimswirthschaft die Auflösung einer frühern

Vgl. Polizeiordnung v. 1620 t. VII. §. 4.

Ehe voraussetzt, aus welcher ein Anerbe vorhanden ist, und ist nicht geschehen, weil der jetzige Kläger nicht Anerbe war und es also einer Verwaltung des Hofes für ihn nicht bedurfte.

Eben deswegen wäre auch die ausdrückliche, den Kläger von allem Anerberechte an das Brand'sche Colonat ausschließende Bestimmung des Vaters der Verklagten in dem Eheprotocolle vom 27. Jul. 1825 nicht erforderlich gewesen, um den damals erst zu erwartenden ehelichen Kindern der Verklagten die Succession in dieses Colonat zu sichern. Da der Vater der Verklagten diese Bestimmung aber — offenbar nur zur Beruhigung seines der Rechte unkundigen und deshalb ängstlichen Schwiegersohns — ausdrücklich getroffen hat: so mußte dem Kläger um so vielmehr einleuchten, daß an ein ihm competirendes Anerberecht nicht zu denken sey. Denn wenn dem Vater der Verklagten, als Colonatseigenthümer, das Recht zustand, nicht nur bis an seinen Tod das Colonat selbst zu bemeiern, sondern dasselbe auch einem Dritten zu verkaufen oder aus einem sonstigen Titel zu übertragen, so mußte ihm auch ohne Zweifel gestattet seyn, seiner Tochter bei ihrer Verheirathung den Hof unter der von ihr angenommenen Bedingung zu übertragen, daß ihr unehelicher Sohn darauf überall keinen Anspruch haben, vielmehr allein ihre eheliche Descendenz eventuell ihr Ehemann, darin succediren solle.

**Arg. Nov. 117. c. 1.**

So ist mithin die Entscheidung des Amts Brake, dessen fleißig ausgeführte Entscheidungsgründe keiner Wiederholung bedürfen, zu bestätigen, und der dawider ausgeführte Recurs zu verwerfen gewesen.

**Decr. Detmold den 7. May 1846.**

Fürstl. Rippische Justizkanzlei.

---

**N<sup>o</sup> 89.**

Zur Sache des Einliegers Gerkensmeier zu Calldorf, Klägers gegen den Colon Gerkensmeier das., Verklagten.

**Bescheid.**

Dieses Schreiben des Fürstlichen Hofgerichts wird sowohl dem Verklagten, Colon Gerkensmeier zu Calldorf, als dem Kläger Einlieger Gerkensmeier daselbst, auf des ersteren Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Das Erkenntniß des Amts Varenholz, B. L. vom 22. März d. J. aber wird wieder aufgehoben und Kläger mit der angestellten Klage auf Herausgabe des Gerkensmeier'schen Colonats Nr. 8 zu Calldorf abgewiesen, auch zur Erstattung der dem Verklagten damit in erster Instanz verursachten Kosten verurtheilt.